

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/28674, 19/29635, 19/29997 1.12 –

**Viertes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Gökay Akbulut, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/19484 –

**Für ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht und eine  
Einbürgerungsoffensive**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Filiz Polat, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/19552 –

**20 Jahre modernes Staatsangehörigkeitsrecht – Das Fundament einer  
pluralen Gesellschaft erhalten und reformieren**

## A. Problem

Zu Buchstabe a

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) werden gesetzliche Ansprüche zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung geschaffen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hatte am 30. August 2019 Erlassregelungen in Kraft gesetzt, durch die Nachfahren NS-Verfolgter, die staatsangehörigkeitsrechtlich Nachteile erlitten haben, aber nicht unter den Anspruch aus Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) fallen, die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten können. Berücksichtigt wurden auch Kinder deutscher und früherer deutscher Staatsangehöriger, die bei Geburt vor dem 1. Januar 1975 beziehungsweise vor dem 1. Juli 1993 in geschlechterdiskriminierender Weise vom Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren, sowie deren Abkömmlinge. Diese Regelungen sind von den Betroffenen sehr positiv angenommen worden. Die Erlassregelungen sollen nun in einem zweiten Schritt in gesetzliche Anspruchsgrundlagen übergeleitet und damit insgesamt ein neuer gesetzlicher Rahmen für das Wiedergutmachungsrecht im StAG gesetzt werden. Die gesetzliche Verankerung erfolgt auch, um den Wiedergutmachungsregelungen das von Betroffenenenseite geforderte symbolische Gewicht zu geben.

Der neue gesetzliche Rahmen beinhaltet:

a) einen gesetzlichen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung in § 15 für Personen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Wiedergutmachungsvorschrift des Artikels 116 Absatz 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind. Dabei handelt es sich um solche Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 GG aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben oder nicht erwerben konnten. Es werden auch alle Fallkonstellationen ausdrücklich geregelt, die nach Erlasslage nur dem Grunde nach bzw. im Einzelfall einbezogen waren (von einer Sammeleinbürgerung Ausgeschlossene, in Deutschland langjährig Aufhältige oder Geborene ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die ebenso den Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes ausgesetzt oder davon bedroht waren und Deutschland verlassen mussten). Der Einbürgerungsanspruch besteht auch für alle Abkömmlinge. Dies schließt auch vor dem 1. Januar 1977 angenommene Adoptivkinder mit ein, die zwar durch die Adoption nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben konnten, die aber wie leibliche Kinder von Nachwirkungen des Verfolgungsschicksals betroffen waren und daher unter Wiedergutmachungsaspekten einbezogen werden.

Für Abkömmlinge von nach Artikel 116 Absatz 2 GG-Berechtigten, die aufgrund geschlechtsspezifischer Ungleichbehandlungen nach damaligem Recht vom Abstammungserwerb ausgeschlossen waren (eheliche Kinder deutscher Mütter/ausländischer Väter; nichteheliche Kinder deutscher Väter/ausländischer Mütter), hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. Mai 2020 – 2 BvR 2628/18 – entschieden, dass die einengende Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts zu Artikel 116 Absatz 2 GG einer verfassungsrechtlicher Überprüfung nicht stand-

hält. Dieser Personenkreis hat daher unmittelbar einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 GG; es bedarf somit insoweit keiner weiteren gesetzlichen Regelung.

b) ein zehnjähriges Erklärungsrecht in § 5, durch das alle von den damaligen diskriminierenden Abstammungsregelungen Betroffenen und deren Abkömmlinge mit und ohne NS-Verfolgungshintergrund ausreichend Zeit erhalten sollen, um die deutsche Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung in Anspruch nehmen zu können. Anspruchsberechtigt sind alle ab Geltung des Grundgesetzes (und damit der grundrechtlichen Bindungen) bis zur Änderung der nicht verfassungskonformen Regelungen über den Abstammungserwerb Geborenen und deren Abkömmlinge.

c) den Ausschluss des sogenannten Generationenschnitts vom Anwendungsbereich des Artikels 116 Absatz 2 GG sowie des neuen Anspruchs auf Wiedergutmachungseinbürgerung in § 15. Der zum 1. Januar 2000 in § 4 Absatz 4 StAG eingefügte Generationenschnitt, wonach der Abstammungserwerb für im Ausland geborene Kinder beschränkt wird, bewirkt, dass Kinder von nach dem 31. Dezember 1999 bereits selbst im Ausland geborenen Eltern keinen Anspruch mehr nach Artikel 116 Absatz 2 GG haben. § 4 Absatz 4 StAG soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass der Generationenschnitt in den Fällen der Wiedergutmachung von NS-Unrecht nicht zur Anwendung kommt, so dass diese Ansprüche auch künftig keiner Befristung unterliegen.

Darüber hinaus werden Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, der die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Artikels 116 Absatz 2 GG oder nach § 15 erworben hat oder ohne den anderweitigen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen Anspruch nach diesen Regelungen gehabt hätte, beim Abstammungserwerb im Ausland vom Generationenschnitt ausgenommen.

Dieses Gesetz enthält weiterhin fachtechnischen Änderungsbedarf, der aufgrund der Eilbedürftigkeit der im Dritten Gesetz zur Änderung des StAG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1124) enthaltenen Verlustregelung bei der konkreten Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland zunächst zurückgestellt worden war und nun umgesetzt werden soll.

Der fachtechnische Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund ergangener Rechtsprechung sowie aufgrund von Hinweisen aus der Praxis der Staatsangehörigkeitsbehörden. Bestehende Rechtsunsicherheiten für die Rechtspraxis sollen beseitigt und gleichzeitig Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen werden. Im Einzelnen gehört hierzu:

- Flexiblere Ausgestaltung und Konkretisierung der Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen die für die Anspruchseinbürgerung erforderlichen Voraufenthaltszeiten von acht auf bis zu sechs Jahre zu verkürzen (§ 10 Absatz 3).
- Schließung einer Regelungslücke bei Aufenthaltsunterbrechungen freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger und anderer Personen, auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU anwendbar ist (§ 12b Absatz 1); Verweis auf § 4a Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und § 11 Absatz 14 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 51 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Unterbrechung eines rechtmäßigen Aufenthalts durch einen Auslandsaufenthalt unbeachtlich ist.
- Erleichterte Einbürgerung von Ehepartnern Deutscher im Ausland, die künftig auch außerhalb von Entsendekonstellationen bei öffentlichem Interesse

an der Auslandstätigkeit des deutschen Ehepartners möglich ist (§ 14 Satz 2).

- Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Bestehen/Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit) nur bei „schutzwürdigem Sachbescheidungsinteresse“ (§ 30 Absatz 1), zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme.

Des Weiteren werden die gebührenrechtlichen Regelungen angepasst, eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über Urkunden in Staatsangehörigkeits-sachen eingefügt und eine gegenstandslos gewordene Regelung aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass die Einbürgerungszahlen 20 Jahre nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts stagnierten und die Zahl der in Deutschland lebenden nichtdeutschen Staatsangehörigen zunehme. Die weitgehende Angleichung von Wohn- und Wahlbevölkerung sei in einer Einwanderungsgesellschaft ein wichtiges staatspolitisches und demokratisches Ziel.

Sie fordert, das Staatsangehörigkeitsrecht umfassend und insbesondere so zu modernisieren, dass Mehrfachstaatsangehörigkeiten infolge der Einbürgerung oder aufgrund der Geburt in Deutschland akzeptiert werden.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, die jüngsten Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht machten die Errungenschaften der Reformen der letzten zwei Jahrzehnte teilweise rückgängig, sodass es zu einer schleichenden Aushöhlung des Zugangs zum Staatsangehörigkeitsrecht komme.

Sie fordert, die größtmögliche Kongruenz zwischen der in Deutschland lebenden Bevölkerung und dem wahlberechtigten Staatsvolk herzustellen und zu diesem Zweck die Einbürgerung insbesondere dadurch zu erleichtern, dass fortan die Staatsangehörigkeit auch durch die Geburt im Inland erworben wird, wenn dort ein Elternteil seinen rechtmäßigen Aufenthalt hat, dass der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit aufgegeben wird und die Anspruchseinbürgerung allen offensteht, die im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis sind.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Änderung des StAG.

Die Bundesregierung bekennt sich zur historischen Verantwortung Deutschlands auch gegenüber denjenigen, die als Nachfahren deutscher NS-Verfolgter staatsangehörigkeitsrechtliche Nachteile erlitten haben. Daher soll ein neuer gesetzlicher Rahmen für das Wiedergutmachungsrecht im StAG gesetzt werden, der vor allem auch einen gesetzlichen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung beinhaltet. Dieser gilt für Personen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Wiedergutmachungsvorschrift des Artikels 116 Absatz 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind, und ihre Abkömmlinge. Des Weiteren wird aber auch für diejenigen, die von den früheren geschlechterdiskriminierenden Abstammungsregelungen betroffen sind, weil sie als eheliches Kind von einer deutschen Mutter und einem ausländischen Vater oder als nichteheliches Kind von einem deutschen Vater und einer ausländischen Mutter geboren wurden, ein gesetzlicher Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung geschaffen.

dischen Mutter abstammen und deshalb vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren, ein zehnjähriges Erklärungsrecht geschaffen.

Um eine weitestgehende Wiedergutmachung staatsangehörigkeitsrechtlich erlittener Nachteile zu erreichen, werden daher umfassende gesetzliche Regelungen insbesondere auch für Fallkonstellationen geschaffen, für die bisher nur unzureichende Lösungen bestanden haben.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Mit der Ergänzung des § 6 StAG wird bei Auslandsadoptionen die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderliche Rechtssicherheit und -klarheit hergestellt.
- Mit der ausschließlichen Bezugnahme auf die Anspruchseinbürgerung im neugefassten § 9 StAG wird die bestehende Benachteiligung der mit einem Deutschen verheirateten ausländischen Ehegatten beseitigt.
- Die in der Einbürgerungspraxis bereits bewährte Einbürgerung unter Auflagen zur nachträglichen Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird verrechtlicht.
- Bei der Adoption von deutschen Kindern durch Ausländer wird der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beim weiteren Aufenthalt des Kindes im Inland und bei Erwerb der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates eingeschränkt.
- Aufgrund der Ergänzung des § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG steht die Verurteilung wegen einer antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonst menschenverachtenden Straftat einer Einbürgerung unabhängig von dem konkreten Strafmaß entgegen.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28674, 19/29635 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags 19/19484 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19552 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Zusätzliche Annahme der weitergehenden Anträge zu Buchstabe b und/oder Buchstabe c.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz mit geringfügigen, nicht genau bezifferbaren zusätzlichen Ausgaben belastet. Mehrbedarf des Bundes an Sach- oder Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe b und c

Keine.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Die Ausübung des Erklärungsrechts nach § 5 oder die Stellung eines Antrags auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 ist für die Bürgerinnen und Bürger mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich vierzehn Stunden, davon vier Stunden für Wegezeiten, sowie einem Sachaufwand von 350 Euro pro Fall verbunden. Der Zeitaufwand für 1.500 Fälle pro Jahr (Szenario 1) wird auf insgesamt 21.000 Stunden und der Sachaufwand auf 525.000 Euro pro Jahr geschätzt. Für 5.000 Fälle pro Jahr (Szenario 2) ergibt sich ein jährlicher Zeitaufwand von 70.000 Stunden und ein Sachaufwand in Höhe von insgesamt 1.750.000 Euro pro Jahr.

Zu Buchstabe b und c

Keine.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b und c

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Verwaltung auf Bundesebene ergibt sich in Bezug auf das neue Erklärungsrecht nach § 5 und den neuen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Aufwand bei den Staatsangehörigkeitsbehörden wird vorsichtig auf eine Zeitspanne von 3,5 Stunden bis mehrere Tage pro Fall geschätzt. Bei den Auslandsvertretungen wird ein Zeitaufwand von 2 Stunden je Fall zu Grunde gelegt. Der jährliche Erfüllungsaufwand bewegt sich geschätzt zwischen 116.000 Euro (Szenario 1 mit 1.500 Fällen pro Jahr) und 680.000 Euro (Szenario 2 mit 5.000 Fällen pro Jahr).

Zu Buchstabe b und c

Keine.

#### **F. Weitere Kosten**

Zu Buchstabe a

Durch die Anhebung der Gebühr für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 von 25 Euro auf 51 Euro entsteht für die Bürgerinnen und Bürger eine erhöhte Gebührenbelastung. Unter der Annahme, dass sich die Zahl der sogenannten Feststellungsanträge pro Jahr konstant hält, ist mit rund 12.000 ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweisen jährlich zu rechnen. Somit entstehen für die Bürgerinnen und Bürger jährliche Mehrkosten in Höhe von 312.000 Euro.

Zu Buchstabe b und c

Keine.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf der Drucksache 19/28674, 19/29653 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 4 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Beruht die Annahme als Kind auf einer ausländischen Entscheidung, setzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht vor und wird eine Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes ausgesprochen, gilt Satz 1 entsprechend.“ ‘

- b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 eingebürgert werden, wenn sie seit drei Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit zwei Jahren besteht. Die Aufenthaltsdauer nach Satz 1 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses verkürzt werden, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit drei Jahren besteht. Minderjährige Kinder von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. § 10 Absatz 3a, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder nach der Rechtskraft des die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft beendenden Beschlusses beantragt wird und der Antragsteller als sorgeberechtigter Elternteil mit einem minderjährigen Kind aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft in einer familiären Gemeinschaft lebt, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“ ‘

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- ,b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.‘
- bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt gefasst:
- ,c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 übersteigen, von besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichem Engagement, kann sie auf bis zu sechs Jahre verkürzt werden.“ ‘
- cc) Nach dem neuen Buchstaben c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- ,d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(3a) Lässt das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zu, wird die Einbürgerung abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorgenommen und mit einer Auflage versehen, in der der Ausländer verpflichtet wird, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen. Die Auflage ist aufzuheben, wenn nach der Einbürgerung ein Grund nach § 12 für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit entstanden ist.“ ‘
- dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe e.
- d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- ,6a. § 12a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- c) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.‘

- e) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Anstelle von Satz 1 bis 3 gilt für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, für Staatsangehörige der EWR-Staaten, für ihre jeweiligen Familienangehörigen und für die ihnen jeweils nahestehenden Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie für Personen, die ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach § 12a des Freizügigkeitsgesetzes besitzen, und Personen mit einem in § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU bezeichneten Aufenthaltsrecht, § 4a Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entsprechend.“ ‘
- f) Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ist der Ausländer Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner eines Deutschen, kann er nach Satz 1 auch eingebürgert werden, wenn der Auslandsaufenthalt eines der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im öffentlichen Interesse liegt.“
- g) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
- 10a. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausländer die“ das Wort „deutsche“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „bleiben.“ durch die Wörter „bleiben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 25 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“ ‘
- h) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
- 11a. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

§ 88 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gilt für Einbürgerungsverfahren entsprechend.“ ‘

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung der Aufenthaltsverordnung

In § 17 Absatz 2 Satz 4 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Selbständige Tätigkeiten“ die Wörter „nach § 30 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung und“ eingefügt.‘

3. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden die Artikel 3 und 4;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) den Antrag auf Drucksache 19/19484 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/19552 abzulehnen.

Berlin, den 22. Juni 2021

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Andrea Lindholz**  
Vorsitzende

**Dr. Mathias Middelberg**  
Berichterstatter

**Helge Lindh**  
Berichterstatter

**Dr. Gottfried Curio**  
Berichterstatter

**Linda Teuteberg**  
Berichterstatterin

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Filiz Polat**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht der Abgeordneten Dr. Mathias Middelberg, Helge Lindh, Dr. Gottfried Curio, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Filiz Polat

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28674** wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29635** wurde am 21. Mai 2021 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung auf Nummer 1.12 der Drucksache 19/29997 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)840).

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/19484** wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Mai 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/19552** wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Mai 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Am 5. Mai 2021 haben der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** in seiner 80. Sitzung und der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** in seiner 147. Sitzung jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28674, 19/29635 empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 133. Sitzung am 3. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19484 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19552 empfohlen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 138. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inneres und Heimat in seiner 143. Sitzung am 7. Juni 2021 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 143. Sitzung verwiesen (19/143).

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28674, 19/29635 in seiner 149. Sitzung am 23. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)883 neu**, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)884** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen und damit beschlossen:

I. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages stellt fest:

Deutschland hat aufgrund seiner Vergangenheit eine besondere Verantwortung gegenüber Israel und den Jüdinnen und Juden in Deutschland und der Welt. Antisemitismus – ganz gleich welcher Erscheinungsform – verurteilen wir aufs Schärfste und treten diesem entschlossen entgegen. Wir müssen allen Menschen in Deutschland deutlich machen, dass wir Hass und Hetze gegen Jüdinnen und Juden nicht dulden. Deshalb haben wir u. a. das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441 Nr. 13) auf den Weg gebracht, mit dem wir durch eine Ergänzung des § 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) klarstellen, dass antisemitische Motive des Täters ausdrücklich als menschenverachtende Beweggründe und Ziele bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigen sind. Auch Einbürgerungen sollen künftig unabhängig von der Höhe der Strafe ausgeschlossen sein, wenn der Ausländer wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist.

Die Zahl der antisemitischen Straftaten ist seit 2013 deutlich angestiegen. Die größte Gefahr geht dabei immer noch von Rechtsextremisten aus. Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass es Antisemitismus auch bei Zuwanderinnen und Zuwanderern gibt. Klar ist: Es gibt keinen „weniger schlimmen“ Antisemitismus – rechter, linker und islamischer Antisemitismus muss gleichermaßen entschlossen bekämpft werden. Wir wollen künftig ein stärkeres Augenmerk darauf richten, Ausländerinnen und Ausländern, insbesondere wenn sie deutsche Staatsangehörige werden wollen, die historische Verantwortung Deutschlands näher zu bringen, aus der folgt, dass wir Antisemitismus nicht dulden, das Existenzrecht Israels zur deutschen Staatsräson gehört und wir religiöse Toleranz gegenüber der jüdischen Religion einfordern.

Schon jetzt müssen Ausländerinnen und Ausländer bei der Einbürgerung über ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen. Diese Kenntnisse können sie in der Regel durch einen erfolgreich bestandenem Einbürgerungstest nachweisen, der nach der derzeit geltenden Praxis mittels Fragebögen durchgeführt wird. Die Fragen entstammen den Themenfeldern „Leben in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ und „Mensch und Gesellschaft“; Fragen und Antworten zum Antisemitismus, dem Existenzrecht Israels und zur jüdischen Religion enthalten die Fragebögen derzeit nicht. Der Test folgt einer wissenschaftlich begründeten Gesamtkonzeption, die mit Hilfe des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Ländern und der Wissenschaft erarbeitet wurde, sodass partielle Änderungen nicht möglich sind. Eine umfassende Neu-Evaluation der 2008 validierten Testaufgaben wurde bislang nicht vorgenommen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge evaluiert die Testfragen zwar laufend auf ihre Aktualität, kann diese aber nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit durch gleichwertige Testfragen ersetzen.

In den für den Test zugrundeliegenden Orientierungskursen wird bereits auf die Themen Antisemitismus, das Existenzrecht Israels und auf die jüdische Religion eingegangen. Der Lehrplan der Kurse setzt sich aus den Modulen „Politik und Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ sowie „Mensch und Gesellschaft“ zusammen. Hier wird schon jetzt beispielsweise der Nationalsozialismus und dessen Auswirkungen auf Deutschland und

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Europa betrachtet. Zu den Lernzielen im Modul „Mensch und Gesellschaft“ gehören Merkmale gegenseitiger Toleranz und ihre Bedeutung für ein respektvolles und friedliches Miteinander von Menschen mit unterschiedlichen religiösen Überzeugungen und Glaubensvorstellungen.

II. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf,

1. den Aufgabenpool der Fragen und Antworten des Einbürgerungstests auch mit Blick auf die Themen Antisemitismus, das Existenzrecht Israels und die jüdische Religion zu evaluieren und entsprechende Fragen und Antworten zu entwickeln;
2. in den Orientierungskursen im Rahmen des Moduls „Geschichte und Verantwortung“ auch die Sicherheit Israels als Teil der deutschen Staatsräson vertieft zu thematisieren; im Modul „Mensch und Gesellschaft“ die Themen Antisemitismus und die Grundlagen des jüdischen Glaubens zu vermitteln und die Lehrkräfte der Orientierungskurse durch zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen gezielt im Hinblick auf diese Themen zu schulen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/19484 in seiner 149. Sitzung am 22. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/19552 in seiner 149. Sitzung am 22. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

#### IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/28674 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)883 neu vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

**Zu Nummer 1 [Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)]**

**Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung des § 6 StAG wird für die Fälle, in denen die Annahme als Kind durch einen Deutschen auf einer ausländischen Entscheidung beruht, die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderliche Rechtssicherheit und -klarheit hergestellt. § 6 Satz 1 StAG-E setzt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind durch einen Deutschen voraus. Diese liegt nicht nur dann vor, wenn die Annahme als Kind von einem deutschen Familiengericht nach den deutschen Sachvorschriften, die eine Volladoption vorsehen, bei der das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern vollständig erlischt, ausgesprochen wurde. Sie kann auch vorliegen, wenn die Annahme als Kind auf einer ausländischen Entscheidung beruht.

Ursprünglich war in diesen Fällen für den Staatsangehörigkeitserwerb ebenfalls darauf abgestellt worden, dass eine Volladoption vorliegen muss. Mit Inkrafttreten des Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) war auf Grund der in dessen § 2 Absatz 3 Satz 1 AdWirkG getroffenen Unterscheidung zwischen einer Volladoption mit Erlöschen des Eltern-Kind-Verhältnisses des Kindes zu seinen bisherigen Eltern (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG) und einer Adoption mit schwachen Wirkungen (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 AdWirkG) angenommen worden, dass für den Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 StAG das Eltern-Kind-Verhältnis durch die Annahme (vollständig) erloschen sein und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis (Volladoption) gleichstehen musste (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG). Mit Beschluss vom 10. Juli 2007 - 5 B 4/07 - hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) jedoch das Tatbestandsmerkmal der „nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind“ in § 6 StAG dahingehend ausgelegt,



dass eine auf einer anererkennungsfähigen ausländischen Entscheidung (oder auf ausländischen Sachvorschriften) beruhende Annahme als Kind in ihren Wirkungen denen einer Minderjährigen-Adoption nach deutschem Recht im Hinblick auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit gleichwertig sein muss. Hierzu hat das BVerwG zwischen einer „starken“ und einer „schwachen“ Adoption unterschieden (BVerwG am angegebenen Ort, bei juris Rn. 8). Von zentraler Bedeutung für das Gleichwertigkeitskriterium waren das Erfordernis einer rechtlichen Gleichstellung des angenommenen Kindes mit einem leiblichen Kind des Annehmenden und die damit erreichte vollständige rechtliche Eingliederung in die neue Familie sowie eine Aufhebbarkeit der Adoption nur unter ähnlich eingeschränkten Voraussetzungen wie denen des deutschen Rechts. Einzelne aufrechterhaltene Restbeziehungen zu den leiblichen Eltern, wie fortbestehende Erbrechte oder ein geringfügiges Umgangsrecht, standen nach dieser Judikatur dem Staatsangehörigkeitserwerb indes nicht entgegen. In diesen Fällen, in denen die Adoption wegen der fortbestehenden Restbeziehungen nur schwache Wirkungen entfaltet, bedurfte es in der Praxis eines meist zeitaufwändigen Verfahrens um festzustellen, ob das Gleichwertigkeitskriterium für den Staatsangehörigkeitserwerb erfüllt war.

In Fortentwicklung seiner Rechtsprechung hat das BVerwG nunmehr festgestellt (Urteil vom 25. Oktober 2017 - I C 30/16 -, bei juris Rn. 21), dass für die Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigen-Adoption nach deutschem Recht das Erlöschen des Eltern-Kind-Verhältnisses des Adoptierten zu seinen leiblichen Eltern von zentraler Bedeutung ist (§ 1755 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Danach scheidet, sofern das Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern nicht erlischt, ein Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 Satz 1 StAG in der Regel aus. Das fehlende Erlöschen steht der Wirkungsgleichheit einer Adoption entgegen, da die Kappung der Bande zu den leiblichen Eltern von zentraler Bedeutung für die Integration des Kindes in die neue Familie ist. Keine derart zentrale Bedeutung kommt hingegen dem Fortbestehen bestimmter unterhalts- und erbrechtlicher Bindungen zu. Sie sind allerdings mit in eine Gesamtabwägung bei der Beurteilung der für den Staatsangehörigkeitserwerb maßgeblichen Voraussetzung einzustellen, ob die Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht weitgehend wirkungsgleich ist.

Nach dieser Entscheidung ist, wenn das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Adoption nicht vollständig erlischt, nunmehr in jedem Einzelfall im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob bestimmte fortbestehende Restbeziehungen etwa in Form von unterhalts- oder erbrechtlichen Bindungen des Kindes zu seinen bisherigen Eltern der erforderlichen Gleichwertigkeit ausnahmsweise nicht entgegenstehen. Eine genaue, allgemeingültige Abgrenzung, bei welcher Fallgestaltung und in welchem Umfang fortbestehende Restbeziehungen des Kindes zu seinen bisherigen Eltern unschädlich sind, erscheint somit nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund werden für die Fälle, in denen die Annahme als Kind durch einen Deutschen auf einer ausländischen Entscheidung beruht, im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit an § 6 StAG mit Satz 3 und Satz 4 ergänzende Regelungen angefügt.

Nach § 6 Satz 3 StAG setzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in diesen Fällen voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Das Vorliegen der Erwerbsvoraussetzungen des § 6 StAG ist von der zuständigen Behörde zu prüfen. Fehlt es nach den Feststellungen der zuständigen Behörde an der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Volladoption, bedarf es zum Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 StAG einer Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 AdWirkG.

Nach § 6 Satz 4 StAG gilt in Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 6 Satz 3 StAG nicht vorliegen und eine Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 AdWirkG ausgesprochen wird, § 6 Satz 1 StAG-E entsprechend. Dies dient der Klarstellung, dass der Staatsangehörigkeitserwerb im Falle der Umwandlung des Annahmeverhältnisses voraussetzt, dass das angenommene Kind im Zeitpunkt des Umwandlungsantrages das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### **Zu Buchstabe b**

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher wurde bisher teilweise an § 8 StAG, teilweise an § 10 StAG angeknüpft, beziehungsweise waren diese durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13. Dezember 2000 und ergänzend durch die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) (VAH-StAG) vom 1. Juni 2015 vorgegeben. Mit der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Neufassung des § 9 Absatz 1 StAG erfolgt eine ausschließliche Anknüpfung an § 10 Absatz 1, 3a, 4, 5 und 6 StAG. Dadurch und durch die Aufnahme der bisher durch die Nummer 9.1.2.1 und 9.1.2.2 StAR-VwV, aber nicht gesetzlich festgelegten Dauer des Aufenthalts von grundsätzlich drei Jahren einschließlich möglicher Ausnahmen im öffentlichen Interesse und der Dauer der ehelichen oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen von zwei Jahren wird die Sollvorschrift als Regelanspruch weitgehend verrechtlicht. Eine inhaltliche Änderung der bisher geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgt - mit nachfolgender Ausnahme, die aber zu Gunsten der nach § 9 StAG Einbürgerungsberechtigten wirkt - nicht.

Durch die Bezugnahme auf § 10 Absatz 1 StAG wird die bisher bestehende Ungleichbehandlung bei der Unterhaltsfähigkeit gegenüber ausländischen Ehegatten von Ausländern beseitigt, die gemäß § 10 Absatz 2 StAG nach einer ebenfalls deutlich kürzeren als der in § 10 Absatz 1 StAG vorgesehenen Regelaufenthaltsdauer von acht Jahren mit diesen eingebürgert werden können. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner Deutscher müssen ihren Lebensunterhalt künftig für sich und ihre Angehörigen nicht mehr generell ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können (§ 8 Absatz 1 Nummer 4 StAG), sondern es genügt, wenn sie dies ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können, wobei ein nicht zu vertretender Leistungsbezug unschädlich ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StAG).

Ferner können die minderjährigen Kinder von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher, deren (Mit-)Einbürgerung bisher nicht ausdrücklich geregelt und deshalb nur über § 8 StAG möglich war, nunmehr mit diesen unter den gleichen Voraussetzungen miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch keine drei Jahre rechtmäßig im Inland aufhalten.

Durch die Änderung in § 9 Absatz 2 StAG werden auch ausländische eingetragene Lebenspartner einer durch Tod des deutschen Lebenspartners oder durch rechtskräftige Entscheidung aufgelösten eingetragenen Lebenspartnerschaft, die für ein deutsches Kind aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft sorgeberechtigt sind und bisher nur über § 8 StAG eingebürgert werden konnten, ausdrücklich in die Einbürgerungsregelung für bisherige Deutschverheiratete, die für ein deutsches Kind aus der aufgelösten Ehe sorgeberechtigt sind, einbezogen.

Die Regelung in § 9 Absatz 2 StAG knüpft nicht mehr allein an die Sorgeberechtigung des Antragstellers für ein minderjähriges deutsches Kind aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft an, sondern ausdrücklich auch an das Zusammenleben mit diesem in einer familiären Gemeinschaft, welches die privilegierte Einbürgerungsmöglichkeit erst rechtfertigt. Ein Zusammenleben in einer familiären Gemeinschaft erfordert nicht notwendig auch ein häusliches Zusammenleben.

Nach deutschem Recht geschlossene Lebenspartnerschaften sind aufgrund der Generalverweisung in § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) bereits durch den Begriff Ehe erfasst.

Die Vorschrift stellt darüber hinaus klar, dass auch eine nach ausländischem Recht geschlossene eingetragene Lebenspartnerschaft an den Privilegierungen im Einbürgerungsrecht für Ehegatten teilnimmt. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts liegt vor, wenn sie wirksam eingegangen ist, die Lebenspartnerschaft staatlich anerkannt ist und sie in ihrer Ausgestaltung im Wesentlichen der deutschen Ehe entspricht. Eine wesentliche Entsprechung liegt vor, wenn das ausländische Recht von einer Lebensgemeinschaft der Partner ausgeht und insbesondere wechselseitige Unterhaltungspflichten der Lebenspartner und die Möglichkeit der Entstehung nachwirkender Pflichten bei der Auflösung der Partnerschaft vorsieht. Mit der Definition wird an das Verständnis des Aufenthaltsgesetzes zur lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft (siehe Nummer 27.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz) angeknüpft.

Durch die Formulierung „eingetragene Lebenspartnerschaft“ wird gleichzeitig klargestellt, dass nicht jede Form der im Ausland eingegangenen Lebenspartnerschaft einbezogen wird, um zu verhindern, dass auch rechtlich ungestützte Verbindungen in den Genuss der hiesigen Privilegierungen kommen können. Nicht eingetragene Lebenspartnerschaften fallen nicht unter die Definition.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung des § 10 Absatz 2 StAG kann, zusätzlich zu dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern eines Ausländers, nunmehr auch der eingetragene Lebenspartner eines Ausländers, dessen (Mit-)Einbürgerung bisher nicht ausdrücklich geregelt und deshalb nur über § 8 StAG möglich war, unter den gleichen Voraussetzungen miteingebürgert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Nach deutschem Recht geschlossene Lebenspartnerschaften sind aufgrund der Generalverweisung in § 21 LPartG bereits durch den Begriff Ehe erfasst. Zum Begriff des eingetragenen Lebenspartners siehe Buchstabe b.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der Neufassung des § 10 Absatz 3 Satz 2 StAG im Vergleich zur Fassung im Gesetzesentwurf der Bundesregierung, durch die die Wörter „und“ und „sowie“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt werden, soll nur klarstellend zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht alle der genannten Regelbeispiele für die Erfüllung besonderer Integrationsleistungen nebeneinander erfüllt sein müssen, und gegebenenfalls im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der zusätzlich erbrachten besonderen Integrationsleistungen festzustellen ist, ob und in welchem Umfang eine Verkürzung der Voraufenthaltszeiten gerechtfertigt ist.

Abgestellt werden soll zudem nicht auf den in der Sachverständigenanhörung wegen seiner relativen Unbestimmtheit kritisierten Begriff des „zivilgesellschaftlichen Engagements“. Stattdessen wird der Begriff des „bürgergesellschaftlichen Engagements“ eingefügt, der in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt legaldefiniert ist. Bürgerschaftliches Engagement ist danach der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz einer oder mehrerer Personen auf Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit der Einfügung des § 10 Absatz 3a StAG wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass in den Fällen, in denen das Recht des ausländischen Staates das in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StAG vorgesehene Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zulässt, die Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen und mit einer Auflage zu versehen ist, in der der Ausländer verpflichtet wird, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen. Die dahingehend bestehende Verwaltungspraxis (vergleiche Nummer 10.1.1.4 VAH-StAG) ist in der jüngsten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vereinzelt angegriffen und die Zulässigkeit einer Auflage in diesen Fällen bei einem Einbürgerungsanspruch verneint worden (vergleiche unter anderem VG Berlin, Urteil vom 12. Juli 2017 - 2 K 412.16 -, bei juris Rn. 16; VG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2016 - 11 K 5952/15 -, bei juris Rn. 31), da die Vermeidung von Mehrstaatigkeit als wesentliche, zwingende Einbürgerungsvoraussetzung durch eine Auflage nicht hinreichend sichergestellt sei, so dass eine Auflage nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beziehungsweise den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nur zulässig wäre, wenn sie durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist. Auch wenn diese Verwaltungspraxis in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur im Übrigen unbeanstandet geblieben ist (vergleiche unter anderem Hess. VGH, Beschluss vom 3. Dezember 2001 - 12 TG 2128/01 -, bei juris Rn. 32; Bay. VGH, Beschluss vom 6. Juni 2014 - 5 ZB 13.1188 -, bei juris Rn. 6-8; OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Mai 2018 - 13 LB 107/16 -, bei juris Rn. 61; VG Schleswig, Urteil vom 5. April 2017 - 8 A 118/14 -, bei juris Rn. 28 f.; VG Augsburg, Urteil vom 11. April 2017 - Au 1 K 16.1553 -, bei juris Rn. 18 f.) soll die in der Praxis entstandene Rechtsunsicherheit durch eine ausdrückliche gesetzliche Aufлагenermächtigung beseitigt werden.

Eine Einbürgerung unter Auflage kommt nicht in Betracht, wenn eine Ausnahme nach § 12 StAG gegeben ist, wonach Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Ergänzung mit dem neuen Satz 2 ist mit Blick auf aktuelle und anhaltende Entwicklungen insbesondere zu antisemitischen Straftaten in der deutschen Öffentlichkeit gerechtfertigt. Nach den statistischen Daten des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) ist die Zahl der antisemitischen Straftaten seit 2013 deutlich angestiegen. Es gibt neben den antisemitischen Straftaten aber von der Gewichtung her vergleichbare Straftaten, die Berücksichtigung finden müssen, wie rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende Straftaten. Mit dem Verweis auf § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) wird nahtlos angeknüpft an dessen letzte Änderung mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441 Nr. 13). Auf die Gesetzesbegründung in der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundestagsdrucksache 19/17741 zu Artikel 1 Nummer 1 (Änderung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB) wird verwiesen.

Der Gesetzgeber will auch auf einfachrechtlicher Ebene im Bereich der Einbürgerungsvoraussetzungen und im Hinblick auf die Gründe, die einer Einbürgerung entgegenstehen explizit zum Ausdruck bringen, dass er seine Verantwortung bei der Bekämpfung des Antisemitismus, Rassismus und der Menschenverachtung wahrnimmt und insbesondere ein klares Zeichen gegen Antisemitismus und jüdenfeindliche Tendenzen setzt, die auch bei Einbürgerungsbewerbern nicht geduldet werden.

Mit dem Erfordernis bestimmter Verurteilungen wegen einschlägiger Straftaten in Satz 2 soll darüber hinaus klar gestellt werden, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung unter Berücksichtigung der in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB genannten Gründe die Versagung der Einbürgerung gerechtfertigt ist, ohne dass Verurteilungen zu einer Strafe die Schwellen im Sinne von § 12a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 überschreiten müssten. Im Hinblick auf die Einordnung der Straftat als antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonst menschenverachtend kommt der Einbürgerungsbehörde wegen der Indizwirkung der vorangegangenen Verurteilung kein Ermessensspielraum mehr zu, wenn die entsprechenden Beweggründe in dem Strafurteil festgestellt wurden. Auf das Verwertungsverbot nach § 51 des Bundeszentralregistergesetzes wird hingewiesen.

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5. In Satz 4 wird als Folgeänderung der Verweis angepasst.

#### **Zu Buchstabe e**

Mit der Neufassung des an Absatz 1 des § 12b StAG angefügten Satzes im Vergleich zur Fassung im Gesetzesentwurf der Bundesregierung erfolgt eine Konkretisierung des Begriffs der „nahestehenden Personen“ in Bezug auf das erforderliche Aufenthaltsrecht sowie eine Einbeziehung der britischen Staatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen mit einem in § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) bezeichneten Aufenthaltsrecht. Ferner entfällt der Regelungsteil, nach dem für die Unbeachtlichkeit von Auslandsaufenthalten auch § 11 Absatz 14 Satz 1 FreizügG/EU in Verbindung mit § 51 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend gilt, weil die Fallgruppe bereits durch § 4a Absatz 6 Nummer 2 FreizügG/EU geregelt ist.

#### **Zu Buchstabe f**

Mit der Neufassung des Satzes 2 des § 14 StAG im Vergleich zur Fassung im Gesetzesentwurf der Bundesregierung erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung an den in § 9 StAG verwendeten Begriff „eingetragener“ Lebenspartner.

Nach deutschem Recht geschlossene Lebenspartnerschaften sind aufgrund der Generalverweisung in § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bereits durch den Begriff Ehe erfasst. Zum Begriff des eingetragenen Lebenspartners siehe Buchstabe b.

#### **Zu Buchstabe g**

Klarstellende Änderung in § 27 Satz 1 StAG. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „deutsche Staatsangehörigkeit“ verwendet.

Mit der Ergänzung des § 27 Satz 3 und 4 StAG werden die Regelung des § 27 Satz 1 StAG über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei einem minderjährigen Deutschen, der mit einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer dessen ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, sowie die Regelung des § 27 Satz 2 StAG über die Erstreckung dieser Verlustfolge auf Abkömmlinge des Angenommenen, auf die sich der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erstreckt, eingeschränkt.

Die Verlustfolge nach § 27 Satz 1 und 2 StAG tritt nach § 27 Satz 3 StAG nunmehr nicht mehr ein, wenn der Angenommene und dessen Abkömmlinge bei der Annahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Damit soll ein ungewollter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Annahme bei einem fortbestehenden Inlandsaufenthalt verhindert werden, der sonst eine Wiedereinbürgerung erforderlich machen würde. Die Verlustfolge tritt nach dem neuen § 27 Satz 4 StAG, demzufolge § 25 Absatz 1 Satz 2 StAG entsprechend gilt, ferner nicht ein, wenn der Angenommene und dessen Abkömmlinge mit der Annahme die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz erwerben. Der Erwerb oder Besitz der Staatsangehörigkeit einer dieser Staaten soll generell keine Auswirkungen auf den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit haben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Zu Buchstabe h

§ 32a StAG verweist zur Übermittlung personenbezogener Daten in Einbürgerungsverfahren, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, auf § 88 Absatz 3 Satz 1 AufenthG.

Die Regelung in § 88 Absatz 3 Satz 1 AufenthG war bereits (weitestgehend) gleichlautend in der Vorgängervorschrift des § 77 Absatz 3 Satz 1 des Ausländergesetzes (AuslG) enthalten. Sie galt vom Inkrafttreten des AuslG am 1. Januar 1991 bis zu dessen Außerkrafttreten am 31. Dezember 2004 unmittelbar auch für die darin geregelte Anspruchseinbürgerung nach den §§ 85 ff. AuslG und war bei deren mit dem Zuwanderungsgesetz erfolgten Übernahme in die §§ 10 ff. StAG am 1. Januar 2005 aufgrund eines Redaktionsversehens nicht übernommen worden.

Aus der Rechtspraxis ist aber dringender Bedarf an einer entsprechenden Übermittlungsvorschrift geltend gemacht worden, da ansonsten Informationen über ein laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder die Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen das Steuerrecht nicht erlangt werden, um die Prüfung der Straffreiheit des Ausländers nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 StAG beziehungsweise § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StAG durchführen zu können.

## Zu Nummer 2 [Änderung der Aufenthaltsverordnung]

Durch ein redaktionelles Versehen wurden seit einer Änderung durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung vom 8. April 2015 (BGBl. I S. 599) dem Wortlaut der Verordnung nach selbstständige Tätigkeiten von der Visumbefreiung ausgenommen, die den typischen Geschäftsreisetätigkeiten nach § 30 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung entsprechen und etwa die Führung geschäftlicher Verhandlungen umfassen. Diese gelten in dem Fall, dass sie ein ausländischer Arbeitnehmer für einen Arbeitgeber im Ausland ausführt, nach § 30 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung nicht als Beschäftigung und damit als Erwerbstätigkeit im aufenthaltsrechtlichen Sinne, so dass sie bei Drittstaatsangehörigen, die sich visumfrei für Kurzaufenthalte im Schengen-Raum aufhalten können, keine Visumpflicht auslösen. Diese Ausnahme soll für im Ausland ansässige Selbstständige, die für ihre eigene Tätigkeit solche Reisen durchführen, entsprechend gelten. Sie von der Visumbefreiung auszuschließen war niemals Absicht des Ordnungsgebers gewesen.

## Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** weist darauf hin, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene sog. Wiedergutmachungseinbürgerung richtig und sinnvoll sei, inhaltlich im Wesentlichen aber der bisherigen Praxis in der Verwaltung entspreche. Zusätzlich habe man den Gesetzentwurf um eine Regelung ergänzt, welche die Einbürgerung von Personen verhindere, die eine antisemitische Haltung mitgebracht oder hier entwickelt hätten. Dies sei auch eine Konsequenz aus den Demonstrationen in Deutschland im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt, die in ihrem Ausmaß und in der Drastik erschreckend gewesen seien. Zuvor habe eine Einbürgerung nur aufgrund von Vorstrafen einer bestimmten Größenordnung versagt werden können, nämlich bei erheblichen Verurteilungen zu Geldstrafen von 90 Tagessätzen bzw. drei Monaten Freiheitsstrafen. Ansonsten habe es keine Mechanismen gegeben, die Einbürgerung von Menschen zu verhindern, die antisemitisch gesonnen seien. Künftig führe nunmehr jede Verurteilung wegen einer antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonst menschenverachtend motivierten Straftat dazu, dass eine Einbürgerung nicht erfolge. In dem Entschließungsantrag werde die Bundesregierung zudem aufgefordert, den Einbürgerungstest und das Curriculum der Orientierungskurse vor Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit entsprechend anzupassen. Auch in diesen Zusammenhängen werde das ernstzunehmende Thema Antisemitismus bisher nicht ausreichend behandelt.

Die **Fraktion der SPD** hebt die konstruktive fraktionsübergreifende Zusammenarbeit und die Leistung der Zivilgesellschaft bei der Entstehung des Gesetzentwurfs, insbesondere der gesetzlichen Regelung der Wiedergutmachungseinbürgerung, hervor. Dabei handele es sich nicht um reine Kosmetik, sondern um eine fundamentale Änderungen für diejenigen, die als Abkömmlinge von Opfern des Nationalsozialismus bisher nicht die Möglichkeit gehabt hätten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. In Bezug auf den neu eingefügten Ausschlussstatbestand sei zu betonen, dass es nicht um diffuse „antisemitische Handlungen“, sondern um die Begehung von Straftaten gehe und der Ausschlussstatbestand ferner nicht nur antisemitische, sondern auch rassistische und menschenverachtende Motive umfasse. Dies sei wichtig, weil nicht einzelne Gruppen hervorgehoben oder gegeneinander ausgespielt werden sollten. Die antisemitistischen Proteste seien in der Tat erschreckend gewesen, durch den

Gesetzentwurf solle aber nicht der Eindruck entstehen, dass Antisemitismus nur ein Problem der Einwanderung sei. Er sei vielmehr in jeglicher Form zu verdammen.

Die **Fraktion der AfD** begrüßt sowohl das Grundanliegen des Gesetzentwurfs als auch die Intention des Änderungsantrags, merkt aber an, dass dieser nur eine Teildimension der Bearbeitung des Problems von Antisemitismus im Zuwanderermilieu darstelle, in dem sich religiös und politisch motivierter Antisemitismus auf eine bestimmte Weise verknüpfen. Man hätte sich zudem die ausschließliche Regelung der Wiedergutmachungseinbürgerung gewünscht, ohne das Vorhaben mit weiterem fachpolitischem Änderungsbedarf zu verbinden. Nunmehr enthalte es Aspekte, die nicht so naheliegend oder zwingend seien wie das Grundanliegen. Man werde sich dementsprechend hinsichtlich des Gesamtentwurfs enthalten.

Die **Fraktion der FDP** erachtet den Gesetzentwurf im Hinblick auf die Wiedergutmachung von NS-Unrecht als notwendig und überfällig. Es sei auch wichtig, dass man mit dem Änderungsantrag ein Zeichen gegen Antisemitismus, Rassismus und Menschenverachtung setze. Die Regelung trage der Verantwortung Rechnung, nicht noch Personen durch Einbürgerung zu deutschen Staatsangehörigen zu machen, die antisemitisch motivierte Straftaten begingen. Es sei ferner zu begrüßen, dass die seit dem Jahr 2008 nicht mehr evaluierten Fragen des Einbürgerungstests aktualisiert werden sollten. In diesem Zusammenhang sei es sinnvoll, bereits im Rahmen der Integrationskurse und nicht erst der Orientierungskurse auf das Thema Antisemitismus einzugehen.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisiert den kurzfristigen Änderungsantrag nachdem man bereits zwei Anhörungen durchgeführt habe und kündigt an, sich diesbezüglich enthalten zu wollen. Regelungen zur Bekämpfung von antisemitischen, rassistischen und menschenverachtenden Handlungen könne man zwar grundsätzlich durchaus im Staatsbürgerschaftsrecht regeln. Es sei allerdings unsensibel dies gerade in einem Gesetz zu tun, das hauptsächlich Jüdinnen und Juden dienen solle, die oder deren Nachfahren im Nationalsozialismus verfolgt worden seien. Ferner sei auch juristisch zu prüfen, wie der Ausschlussstatbestand auf Jugendliche anwendbar sei, die von einer Verfolgungsbioografie geprägt seien und hinsichtlich derer man dann andere Kriterien anwenden müsse. Dem Gesetzentwurf als solchen werde man zustimmen, weil man die darin enthaltenen Einbürgerungserleichterungen für wichtig erachte. Der Entschließungsantrag enthalte dagegen lediglich Selbstverständlichkeiten, die keiner Entschließung durch den Ausschuss bedürften.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kündigt ebenfalls an, dem wichtigen Gesetzentwurf zuzustimmen, obwohl es aufgrund der darin enthaltenen weiteren Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes an der Konzentration auf den Wiedergutmachungsgedanken mangle. In Hinblick auf die Entstehung des Gesetzentwurfs sei darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung zunächst eine Erlassregelung für ausreichend erachtet habe und das zivilgesellschaftliche Engagement sowie das Urteil des Bundesverfassungsgericht wesentlich dazu beigetragen hätten, dass nunmehr das fraktionsübergreifend gewünschte Signal der Wiedergutmachung gesendet werden könne. Zu kritisieren sei, dass es dem Gesetzentwurf teilweise an der Würdigung der Perspektive der Betroffenen fehle. Diesbezüglich sei im Rahmen der Anhörungen von mehreren Sachverständigen angemerkt worden, dass die Bundesregierung reflexartig den Gesetzgeber und die Verwaltung schütze, wenn es darum gehe, auf die rassistische Einbürgerungspraxis der Nachkriegszeit hinzuweisen und diese zu dokumentieren. Dies sei auch Ausdruck des problematischen Umgangs mit dem Staatsangehörigkeitsrecht und der politischen Debatte darum insgesamt.

Berlin, den 22. Juni 2021

**Dr. Mathias Middelberg**  
Berichterstatter

**Helge Lindh**  
Berichterstatter

**Dr. Gottfried Curio**  
Berichterstatter

**Linda Teuteberg**  
Berichterstatterin

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Filiz Polat**  
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.